

TRAVEL IUS

Ausgabe 7, 23. August 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

7. Flüge: Reiseversicherungen – Opt-in-Methode

Wer kennt das nicht, man bucht einen Flug und übersieht ein "vorgeseztes" Häkchen und schon hat man eine Reiseversicherung abgeschlossen, die man eigentlich gar nicht wollte. – Dürfen bei Flügen individuelle Zusatzleistungen wie Reiseversicherungen voreingestellt sein, sodass der Reisende, der sie nicht will, "wegklicken" muss? Darauf gibt die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 Auskunft. Und seit dem 1. April 2012 auch die Preisbekanntgabe-Verordnung (PBV).

Art. 11c PBV Absatz 4 lautet: Fakultative Zusatzkosten sind auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise zu Beginn jedes Buchungsvorganges mitzuteilen; die Annahme der fakultativen Zusatzkosten muss durch die Konsumentin oder den Konsumenten ausdrücklich bestätigt werden ("Opt-in").

Der Europäische Gerichtshof hatte über einen Fall von ebookers.com Deutschland GmbH zu entscheiden. Auf deren Internetseite waren die Reiseversicherungen "voreingestellt". Die Frage war, richtet sich die Vorschrift, individuelle Zusatzkosten separat auszuweisen und nur durch "Opt-in" buchbar zu machen, auch an Vermittler?

Im Urteil vom 19. Juli 2012 kommt der Gerichtshof zum Schluss, dass auch Vermittler von Flugleistungen sich an diese Vorschriften zu halten haben. Das heisst, individuelle Zusatzleistungen wie Reiseversicherungen dürfen nur durch "Opt-in" buchbar sein.

Dieses Urteil hat auch für die Schweiz im Rahmen des autonomen Nachvollzuges des EU-Rechtes seine Bedeutung. Wir haben im Luftverkehrsabkommen die EU-Verordnung übernommen und diese Regel in der Preisbekanntgabe-Verordnung verankert. Reiseveranstalter und Vermittler sollten somit dafür sorgen, dass auf ihren Internetseiten, individuelle Zusatzleistungen bei Flügen nur durch "Opt-in" buchbar sind.

Ist "Opt-in" – "Opt-out" nicht bekannt? "Opt-in" bedeutet, dass der Kunde selber das Häkchen setzen muss, um die Leistung zu buchen. Bei "Opt-out" besteht das Häkchen schon, und der Kunde, der die Leistung nicht will, muss das Häkchen wegklicken.

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info@reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch
Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.